

**Ordnung für das Zertifikatsstudium
studium fundamentale an der
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 10.11.2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Human und Gesellschaftswissenschaften hat am 24.10.2007 die folgende Ordnung für das Zertifikatsstudium „studium fundamentale“ an der Carl von Ossietzky Universität gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), beschlossen. Das Präsidium hat die nachfolgende Ordnung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 06.11.2007 genehmigt.

Präambel

Das Lehrangebot des *studium fundamentale* ist ein integriertes studienbegleitendes Studienangebot im Rahmen der geltenden Bestimmungen der an der Universität Oldenburg angebotenen Diplom- und Masterstudiengänge. Das Zertifikatsstudium ist nicht Bestandteil der Abschlussprüfungen dieser Studiengänge. Es wird an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg von der Fakultät IV unter Federführung des *Institut für Philosophie* in Kooperation mit Lehrangeboten anderer Studiengänge angeboten.

§ 1

Zweck des studium fundamentale

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann im regulären Studienangebot das Zertifikat für das *studium fundamentale* zusätzlich erworben werden. Angesichts der Fragmentarisierung und Unverbundenheit des vor allem in Kombinationsstudiengängen vermittelten Wissens, wird ein Forum geschaffen, in dem die verschiedenen Denkformen einzelner Disziplinen verglichen und miteinander ins Gespräch gebracht werden können. Hier können die Studierenden aller Fakultäten die Reflexion wissenschaftlicher Methoden, deren Gegenstandsbezogenheit und den fächerübergreifenden Transfer insbesondere zwischen den Geistes- und Naturwissenschaften im fächerübergreifenden Dialog gemeinsam ausüben. Neben dieser Reflexionskompetenz sollen auch die kulturelle und die gesellschaftliche Handlungskompetenz sowie die problembezogene Integrationsfähigkeit, die über die Grundlagen und Zusammenhänge der jeweils studierten Einzeldisziplinen hinausgeht, gestärkt werden. Damit bietet sich den Studierenden die Möglichkeit, Anforderungen an akademische Bildung und Kompetenzen in der Arbeitswelt mit Formen gesellschaftspolitischer Partizipation zu verbinden.

§ 2

Teilnahme am studium fundamentale

(1) Die Teilnahme am *studium fundamentale* ist freiwillig.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am *studium fundamentale* wird mit einem Zertifikat bescheinigt, das deutlich macht, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat ein Kontextwissen im Themenbereich *studium fundamentale* verschafft hat.

§ 3

Studienziele

(1) Das *studium fundamentale* soll folgende Qualifikationen vermitteln:

- a) Das Modul „Natur, Technik und Gesellschaft“ führt in die Wechselwirkungen und Abhängigkeiten der drei Bereiche ein und vermittelt interdisziplinäre Methodenkompetenz und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Querdenken in Bezugnahme auf die mitgebrachten Kenntnisse und Kompetenzen aus den Studienfächern. Es beinhaltet die Bestimmung und die Reflexion des Zusammenhangs von Natur, Technik und Gesellschaft sowohl im Hinblick auf seine historische Bedingtheit wie die daraus zu ziehenden erkenntnistheoretischen, ethischen, anthropologischen und kulturellen Konsequenzen für die Gegenwart.
- b) Das Modul „Ästhetische Bildung“ vermittelt kritische Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Querdenken in Bezugnahme auf die mitgebrachten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienfächer). Es beinhaltet die Reflexion des Spannungsverhältnisses von spezialisierter, zergliedernder und gegenstandsbezogener einzelwissenschaftlicher Erkenntnis mit den offenen Symbolwelten kultureller und lebensweltlicher Kontexte. Es thematisiert das Bedürfnis nach ästhetischen Darstellungsmitteln, die in einer funktional differenzierten Gesellschaft Zusammenhänge zu improvisieren und Kontexte zu aktualisieren vermögen.
- c) Das Modul „Hermeneutik und Handlungsorientierung“ vermittelt Orientierungswissen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Querdenken in Bezugnahme auf die mitgebrachten Kenntnisse und Kompetenzen aus den Studienfächern). Es thematisiert den Unterschied von wissenschaftlichem Verfügungswissen und lebensweltlichem Orientierungswissen und die damit verbundene Frage nach der hermeneutischen Wahrheitsfähigkeit etwa von Philosophie, Religion, Kunst, Literatur, Kultur oder Geschichte. Durch die Übung intellektueller Grundhaltungen des Fragens und Abwägens und die rationale interdisziplinäre Verständigung über Begriffe wie Freiheit, Verantwortung, Individuum,

Rechte und Pflichten werden dabei für jede Handlungsorientierung notwendige Werte und normen bewusst gemacht.

(2) Alle Veranstaltungen des *studium fundamentale* weisen in ihren Veranstaltungsankündigungen das jeweilige Qualifikationsprofil sowie die zu erwerbenden Leistungsnachweise aus.

(3) In Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge können im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen Leistungsnachweise für das *studium fundamentale* erworben werden, wenn diese sich insbesondere auf fächerübergreifende Fragestellungen beziehen. Hierüber entscheidet verbindlich der Programmverantwortliche für das *studium fundamentale*.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Aus dem Kreis der für die Module fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser Universität rekrutiert sich ein Prüfungsausschuß für den ordnungsgemäßen Erwerb des Zertifikats für das *studium fundamentale*. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die oder der *Programmverantwortliche des studium fundamentale*. (Die Absätze (3) bis (7) könnten aus UNICERT § 2 sinngemäß übernommen werden, wobei das *studium fundamentale* aber m. E. einen geringeren Verbindlichkeitsgrad hat, der sich in den Bestimmungen niederschlagen sollte.)

§ 5 Prüfungsbestimmungen

(1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn für vier Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Modulen (siehe Anlage 2) die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des *studium fundamentale* setzt die regelmäßige Teilnahme voraus.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird in Form von Prüfungsleistungen (siehe § 6) erbracht werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Nachweise über Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen des *studium fundamentale* erworben. Die oder der Lehrende legt fest, durch welche Formen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dabei müssen mindestens zwei Formen zur Wahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen sind in folgenden Formen möglich:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- Sitzungsprotokoll mit schriftlicher Ausarbeitung
- Hausarbeit
- Arbeitsbericht
- Klausur oder Essayschreiben
- Mündliche Prüfung
- Portfolio

(3) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Sitzungsprotokoll, Hausarbeit und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, dass eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

(4) Über die Prüfungsleistung stellt die oder der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus. Prüfungsleistungen können benotet werden. Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wird.

§ 7 Bewertung und Noten

Das Zertifikat enthält keine Gesamtnote. Die Benotungen der Module können auf Wunsch der Studierenden in das Zertifikat übernommen werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich oder mündlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. In diesem Fall wird das Zertifikat eingezogen.

§ 9

Ergebnis und Zertifikat

(1) Die oder der Programmverantwortliche des *studium fundamentale* stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt es der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich mit.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das die gewählten Module, auf Wunsch der Studierenden die Noten der Prüfungsteile und Aussagen zu Art und Niveau der erbrachten Leistungen enthält. Das Zertifikat enthält keine Gesamtnote. Für besondere Leistungen kann in das Zertifikat ein kommentierender Satz eingefügt werden. Als Datum ist der Tag der letzten Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme einzusetzen. Das Zertifikat wird von der oder dem Programmverantwortlichen des *studium fundamentale* und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät IV unterzeichnet.

(3) Über die nicht bestandene Prüfung erteilt die Prüferin oder der Prüfer einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid, der begründet, warum die Leistungen nicht ausreichend gewesen sind.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen, die eine Bewertung einer Prüfung nach dieser Ordnung betreffen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde bei der oder dem Programmverantwortlichen des *studium fundamentale* eingelegt werden, die oder der den Widerspruch der oder dem betreffenden Prüfenden zur Überprüfung binnen 6 Wochen zuleitet. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die oder der Programmverantwortliche der Beschwerde ab. Andernfalls überprüft die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme der oder des Prüfenden sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans und entscheidet dann schriftlich über den Widerspruch binnen eines Monats. Dieser Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu zustellen.

(2) Die Entscheidung ist im Widerspruchsverfahren insbesondere darauf zu überprüfen, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.